

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XVI

Rathenow, den 11.07.2017

Nr. 04

Inhaltsverzeichnis

<p>Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 01.06.2017</p>	Seite 26	<p>Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung des Bebauungsplanes „Herrenlanke Nord“ PI.Nr.059</p>	Seite 39
<p>Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 05.07.2017</p>	Seite 26	<p>Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Herrenlanke Nord“</p>	Seite 40
<p>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2017</p>	Seite 29	<p>Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung des Bebauungsplanes „Lange Pannen“ 2. Änderung PI.Nr.010</p>	Seite 41
<p>Bekanntmachung der Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz - Feuerwehrsatzung -</p>	Seite 31	<p>Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lange Pannen“</p>	Seite 42
<p>Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung des Stadtwehrführers und der Ortsteilwehrführer in der Stadt Rathenow</p>	Seite 34	<p>Bekanntmachung der Widmungsverfügung zur Erweiterung der Verkehrsfläche des Verbindungsweges zwischen der Kleinen Waldemarstraße und der Großen Hagenstraße</p>	Seite 43
<p>Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Gesundheits- und Pflegezentrum Kl. Milower Straße“ Plannummer 062 der Stadt Rathenow</p>	Seite 37	<p>Bekanntmachung der Widmungsverfügung zur Erweiterung der Verkehrsfläche der Straße „Kleine Waldemarstraße“</p>	Seite 45
<p>Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Wohngebiet – Göttliner Chaussee“ PI.Nr. 063</p>	Seite 38	<p>Bekanntmachung zur Ankündigung der geplanten Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße "Andreasstraße" in Rathenow</p>	Seite 47

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Rathenow vom 01.06.2017

öffentlicher Teil:

057/17 Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung Errichtung eines Mehrfamilienhauses in der Mühlenstraße

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 7 WE in der Mühlenstraße zu erteilen.

Folgenden Abweichungen von den Festlegungen der Gestaltungssatzung wird zugestimmt: a) § 11 Abs. 1 Dächer von Hauptgebäuden sind als Sattel-, Mansard-, Walm-, Flach-, Pult-, Krüppelwalmdächer und Berliner Dächer mit einer DN von 40° bis 60° zulässig. Abs.9 Die Dachflächen sind mit normalformatigen Doppelmuldenfalz- oder Biberschwanzziegeln in rotbraun bis naturrot oder mit Schiefer auszuführen.

b) § 12 Abs. 4 Die Sockelhöhe ist bei Neubauten den Sockelhöhen der benachbarten bzw. umgebenen Bauten anzugleichen und darf diese max. 0,40 m über- oder unterschreiten, jedoch höchstens 1,50 m betragen. Abs 10die Verkleidung mit Riemchen und Kunststoffen sowie Glasbausteinen sind unzulässig.

c) § 15 Abs. 6 Fenster, die höher als 1,50 m sind, müssen mindestens einmal durch ein horizontales Bauteil (Kämpfer, glasteilende Sprossen) im oberen Drittel geteilt werden.

061/17 Auftragsvergabe Los 04 - Dachabdichtungsarbeiten für den Standort GS "Am Weinberg"- Modernisierung und Erweiterung der Sporthalle mit Sozialtrakt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für das Los 04 - Dachabdichtungsarbeiten für die Modernisierung und Erweiterung der Sporthalle der GS „Am Weinberg“ an die Firma Weber & Co. GmbH, Am Hundepplatz 27, 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 84.785,16 Euro brutto, zu vergeben.

063/17 Auftragsvergabe für den Schallschutz Turnhalle und Speiseraum in der Grundschule "Fr. L. Jahn"

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den

Auftrag für den Schallschutz Turnhalle und Speiseraum in der Grundschule „Fr. L. Jahn“ an die Firma Behrendt Bau GmbH, E.- Mühsam- Straße 3, 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 137.142,67 Euro brutto, zu vergeben.

064/17 Auftragsvergabe für die Abdichtung Keller/ Los1 Bauhauptleistung in der Grundschule "Fr. L. Jahn"

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für die Abdichtung Keller/ Los1 Bauhauptleistung in der Grundschule „Fr.- L.- Jahn“ an die Firma Lampe Bauunternehmen GmbH, Hauptstraße 45b, 14727 Premnitz mit einem Auftragswert in Höhe von 150.558,37 Euro brutto, zu vergeben.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 05.07.2017:

öffentlicher Teil:

079/17 Abberufung als Gleichstellungsbeauftragte

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Abberufung von Frau Petra Herbrich als kommunale Gleichstellungsbeauftragte für die Stadt Rathenow.

072/17 Beitritt zur Genehmigungsvorlage zur Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Genehmigungsvorlage der Kommunalaufsicht vom 19.06.2017 zur Haushaltssatzung 2017 beizutreten.

078/17 Änderung des Stellenplanes zur Haushaltssatzung 2017

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung des Stellenplanes zur Haushaltssatzung 2017, mit Ausnahme der Vergabestelle und der Stelle des Sachbearbeiters Kindereinrichtungen.

076/17 Auftragsvergabe zur Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2017/2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag zur Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2017/2018 im Wert von ca. 88.000,00 € an die

Havelländische Buchhandelsgesellschaft mbH zu vergeben.

022/17 Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz - Feuerwehrsatzung -

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz - Feuerwehrsatzung -.

037/17 Änderung der Satzung über die Entschädigung des Stadtwehrführers und der Ortsteilwehrführer in der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Satzung über die Entschädigung des Stadtwehrführers und der Ortsteilwehrführer in der Stadt Rathenow zum 01.01.2018. Die Satzung ist neu auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

068/17 Bestellung des stellvertretenden Stadtwehrführers der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow bestellt Herrn Oliver Lienig unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.09.2017 zum stellvertretenden Stadtwehrführer der Stadt Rathenow

058/17 Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow und Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Kirchberg"

Hier: erneute Entscheidung über die 3. Änderung der Baugenehmigung "Kirchgang 11" sowie über die Nachreichung der Unterlagen vom 20.02.2017

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur dritten Änderung der Baugenehmigung Umbau, Modernisierung und Instandhaltung eines Mehrfamilienhauses Kirchgang 11 zu erteilen.

Folgenden Abweichungen der Gestaltungssatzung wird damit zugestimmt:

a) § 5 Abs. 9 der Gestaltungssatzung - Wandflächen sollen aus ungemustertem Feinputz (Korngröße max. 2 mm) oder aus Ziegelmauerwerk hergestellt werden (Pkt.4 der Begründung).

b) § 4 Abs. 13 der Gestaltungssatzung - Photovoltaikanlagen dürfen nicht vom

öffentlichen Raum einsehbar sein (Pkt. 5 der Begründung).

c) § 5 Abs. 7 der Gestaltungssatzung - Vordächer, Kragdächer oder andere den Zusammenhang zwischen den Geschossen unterbrechende Bauteile sind unzulässig (Pkt. 1 der Begründung) (Zustimmung erfolgte mit Beschluss vom 26.02.2014 Dr.Nr. 018/14 aber unter anderen Voraussetzungen - Gestaltung der Balkone).

Folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Kirchberg" wird damit zugestimmt.

a) Überschreitung der Baulinie durch das Treppenpodest in den Abmaßen von 1,25 m X 2,70 m (Pkt. 3 der Begründung)

b) Überschreitung der Baulinie durch die Kellerschächte (Pkt. 2 der Begründung)

062/17 Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße "Andreasstraße" in Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, eine Teilfläche der der Gemeindestraße "Andreasstraße" in der Gemarkung Rathenow, Flur 24, Flurstück 76 teilweise, einzuziehen.

Die Entbehrlichkeit dieser Teilfläche wird festgestellt.

069/17 Bebauungsplan "Wohngebiet - Göttliner Chaussee" Pl.Nr. 063 im Ortsteil Göttlin

Hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet - Göttliner Chaussee" Pl.Nr. 063 gemäß § 13 b BauGB.

070/17 Bebauungsplan Pl-Nr. 010 "Lange Pannen" 2. Änderung hier: öffentliche Auslegung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Lange Pannen" 2. Änderung Pl.Nr. 010 gemäß § 3 Abs.2 BauGB einschließlich der Begründung für einen Monat öffentlich auszulegen.

071/17 Bebauungsplan Pl-Nr. 059 "Herrenlanke Nord"

hier: öffentliche Auslegung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Herrenlanke Nord" Pl.Nr. 059 gemäß § 3 Abs.2 BauGB einschließlich der Begründung für einen Monat öffentlich auszulegen.

073/17 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt

**Rathenow für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes "Herrenlanke Nord"**

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Herrenlanke Nord" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

**074/17 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt
Rathenow für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes "Lange Pannen" 2.
Änderung**

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Lange Pannen" 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

nichtöffentlicher Teil

**065/17 Grundstücksverkauf - Göttlin, Flur 4,
Flst. 78**

**066/17 Grundstücksverkauf - Göttlin, Flur 4,
Flst. 79**

**067/17 Grundstücksverkauf - Rathenow,
Flur 23, Flst. 175 tlw.-Teilfläche 6**

**075/17 Grundstücksverkauf - Gemarkung
Böhne, Flur 4, Flst. 9/10**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.2017 und entsprechend dem Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.07.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	46.460.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	46.082.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	272.400,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	260.700,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	51.579.700,00 €
Auszahlungen auf	51.754.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.491.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.618.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.218.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.088.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.870.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.048.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf **5.870.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 €**festgesetzt.

Rathenow, den 06.07.2017

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Die Genehmigung erfolgte durch den Landkreis Havelland mit Schreiben vom 19.06.2017.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in den gefassten Beschluss und die entsprechenden Anlagen zu nehmen.

**Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Rathenow
sowie über die Erhebung von Kostenersatz**

- Feuerwehrsatzung -

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), und der §§ 1,2 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 05.07.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Rathenow unterhält eine freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Die freiwillige Feuerwehr erfüllt Pflichtaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 BbgBKG. Hierzu gehören insbesondere die Bekämpfung von Schadfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (3) Die freiwillige Feuerwehr stellt Brandsicherheitswachen nach § 34 BbgBKG.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der freiwilligen Feuerwehr nach § 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 der Satzung sowie in § 45 BbgBKG nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat, oder
 9. einen Gewerbe- oder Industriebetrieb besitzt oder betreibt, bei dessen Brand Sonderlöschmittel eingesetzt werden müssen.

- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 3 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach den Kostensätzen aus § 7 der Satzung (Kosten- und Entgeltbemessung) ermittelt.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach Zeitaufwand berechnet wird, beginnt die Berechnung mit dem Ausrücken der Mannschaften (einschließlich Fahrzeuge und Geräte) von der jeweiligen Feuerwache und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft nach Einsatzenende in der Feuerwache. Die Erstellung des Kostenbescheides erfolgt nach konkret aufgewendetem Zeiteinsatz (Minutentakt).
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann die Stadt absehen, soweit deren Forderung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Entscheidung hierüber wird auf Antrag durch den Bürgermeister getroffen. Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes werden die gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Verpflichteten herangezogen.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenbescheid wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Im Fall der Säumnis werden Säumniszuschläge entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Haftung

Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Rathenow von Ersatzansprüchen freizustellen, soweit diese Schäden durch rechtmäßiges Handeln der Feuerwehr entstanden sind.

§ 7 Kosten- und Entgeltbemessung

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Personalkräfte, Fahrzeuge und Geräte, der tatsächlichen Dauer der Inanspruchnahme sowie nach Art und Menge der verwendeten Materialien. Die Erhebung der Kosten erfolgt minutengenau.
- (2) Personalkosten
Bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung und bei Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3 der Satzung beträgt der Minutensatz je eingesetztem Feuerwehrmann/Feuerwehfrau **1,63 €/Minute**.
- (3) Fahrzeugkosten/Gerätekosten

Die Entgeltfestsetzung der Kraftfahrzeuge (auch die in den Ortsteilen stationierten) erfolgt auf der Basis der Mischkalkulation der einzelnen Kraftfahrzeug-Gruppen und Gerätegruppen der in der Feuerwache Rathenow kalkulierten Kosten.

	Gesamtkosten €/Min.
Geräte	0,12 €
Drehleiter	0,81 €
Gerätewagen	0,36 €
LF 16/TS	0,06 €
LF 20/16	0,42 €
Kommandowagen (KDOW) und Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,15 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	0,29 €
Vorausrüstwagen (VRW)	0,31 €
Einsatzleitwagen (ELW)	0,27 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	0,62 €

- (4) Für alle Ausrüstungen im Gefahrguteinsatz, welche kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.
- (5) Sonstige Sachkosten (Verbrauchsmittel) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den aktuellen Wiederbeschaffungskosten dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für im Einsatz gebrauchte Feuerwehr- und andere Ausrüstungsgegenstände infolge einsatzbedingtem Verlustes.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow sowie die Erhebung von Kostenersatz – Feuerwehrsatzung – tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 05.09.2011 außer Kraft.

Rathenow, 06.07.2017

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung des Stadtwehrführers und der Ortsteilwehrführer in der Stadt Rathenow

Aufgrund des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) geändert durch Artikel 5 des Kommunalrechtsform-Anpassungsgesetz vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 05.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufwendungen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes Rathenow, Telefon- und Portokosten usw.) abgegolten.

§ 2 Regelung

Nimmt ein Kamerad mehrere Funktionen aus dieser Satzung wahr, erhält dieser die Entschädigungen kumuliert.

§ 3 Stadtwehrführer

(1) Der Stadtwehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **250 €**.

(2) Der Stadtwehrführer erhält eine Reisekostenpauschale von jährlich **150 €**.

(3) Übersteigen die tatsächlich erforderlichen Reisekosten den Pauschalbetrag, kann eine gesonderte, Einzelfallbezogene Abrechnung erfolgen. Es wird dann zusätzlich die über die Reisekostenpauschale hinausgehende Summe erstattet.

(4) Der Stadtwehrführer kann einen Vertreter haben. Dieser erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung/Reisekostenpauschale des Stadtwehrführers. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vertritt der Stellvertreter den verhinderten Stadtwehrführer über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat die Stadtwehrführerentschädigung.

§ 4 Ortswehrführer der Stützpunktfeuerwehr Rathenow

(1) Der Ortswehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **180 €**.

(2) Der Ortswehrführer kann zwei Vertreter haben. Diese erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Ortswehrführers.

(3) Vertritt der Stellvertreter den verhinderten Ortswehrführer über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat die Ortswehrführerentschädigung.

§ 5 Ortsteilwehrführer der Wachen Böhne, Grütz, Göttlin, Semlin und Steckelsdorf

(1) Die Aufwandsentschädigung der Ortsteilwehrführer richtet sich nach der Anzahl der Löschgruppen in dem jeweiligen Ortsteil. Die Ortsteilwehrführer erhalten bei Führung von

einer Löschgruppe	35 €
zwei Löschgruppen	40 €
drei Löschgruppen	45 €
vier oder mehr Löschgruppen	50 € an Aufwandsentschädigung monatlich .

Die Jugendfeuerwehren zählen als eine Löschgruppe.

(2) Die Ortsteilwehrführer können jeweils einen Stellvertreter haben. Bei Ortsteilwehren mit drei oder mehr Löschgruppen kann ein zweiter Stellvertreter bestellt werden. Die Stellvertreter erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Ortsteilwehrführers.

(3) Vertritt ein Stellvertreter den verhinderten Ortsteilwehrführer über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat die Ortsteilwehrführerentschädigung.

§ 6 Stadtjugendwart

Der als Stadtjugendwart tätige Kamerad erhält eine Aufwandsentschädigung von **25 €** monatlich.

§ 7 Jugendwart

(1) Der als Jugendwart tätige Kamerad erhält eine Aufwandsentschädigung von **20 €** monatlich.

(2) Der Jugendwart kann ab 10 Jugendlichen einen Vertreter haben. Dieser erhält die Hälfte der Entschädigung des Jugendwartes.

(3) Vertritt der Stellvertreter den verhinderten Jugendwart über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat die Jugendwartentschädigung.

§ 8 Gruppenführer

(1) Der Gruppenführer, der in einer Ortswehr mit mehr als einem Zug in der Dienststellung des Gruppenführers eingesetzt ist und somit eine Gruppe führt, erhält eine Aufwandsentschädigung von **20 €** monatlich.

(2) Der Gruppenführer kann einen Vertreter haben. Dieser erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Gruppenführers.

(3) Vertritt der Stellvertreter den verhinderten Gruppenführer über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat die Gruppenführerentschädigung.

§ 9 Beauftragter für Digitalfunk

Der Beauftragte für den Digitalfunk erhält, sofern die Aufgabe ehrenamtlich wahrgenommen wird, eine Aufwandsentschädigung von **200,00 €** monatlich.

§ 10 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht aus, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 11 Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt vierteljährlich, spätestens bis zum 10. Werktag des folgenden Quartals.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung des Stadtbrandmeisters und der Ortsteilwehrführer in der Stadt Rathenow vom **14.10.15** außer Kraft.

Rathenow, den 06.07.2017

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit

Bebauungsplan „Sondergebiet Gesundheits- und Pflegezentrum Kl.Milower Straße“ Plannummer 062 der Stadt Rathenow

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 13 a i.V.m § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Gesundheits- und Pflegezentrum Kl. Milower Straße“ Plannummer 062 am 26.04.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die städtebaulich geordnete Entwicklung zur Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Rathenow und grenzt im Westen an die Kleine Milower Straße, im Norden an Stadtvillen, im Osten an eine Grünfläche und im Süden an die Straße „Am Körgraben“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planskizze ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Bürger können nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet werden. Daher wird den Bürgern am

**27.07.2017 um 17.00 Uhr im Rathaus,
Sitzungszimmer 413, Berliner Straße 15 in Rathenow**

die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der vorgenannten Zeit können nach Erläuterung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abgegeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

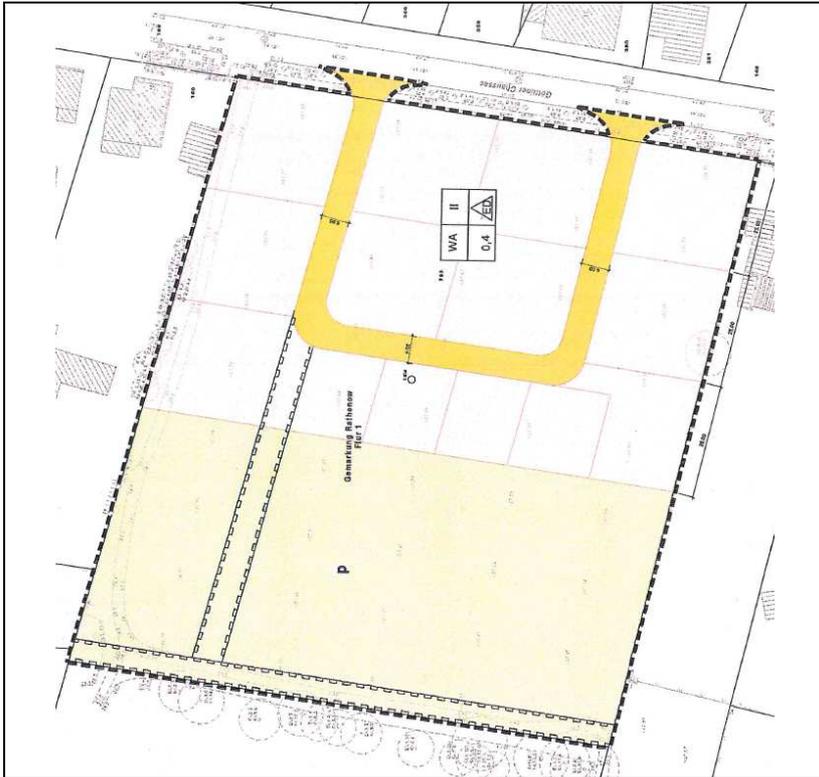
Rathenow, den 29.06.2017

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

37

Bebauungsplan „Wohngebiet – Göttliner Chaussee“ Pl.Nr. 063

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m
§ 13 b BauGB in der jetzt gültigen Fassung**



Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer Sitzung am 05.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet – Göttliner Straße“ Pl. Nr. 063 beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die Öffentlichkeit kann in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt Zimmer 419 zu den Dienstzeiten Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erlangen. Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Rathenow, den 10.07.2017

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan „Herrenlanke Nord“ Pl.Nr.059

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) bezüglich des Bebauungsplanes „Herrenlanke Nord“ Plannummer 059 nach § 3 Abs. 2 BauGB.

	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 05.07.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Herrenlanke Nord“ behandelt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen. Für das Planverfahren wurde eine Schallschutztechnische Beurteilung, eine Altlastenuntersuchung und ein Umweltbericht erarbeitet. Diese werden ebenfalls ausgelegt. Umweltbezogene Stellungnahmen bezugnehmend auf die Themenblöcke</p> <ul style="list-style-type: none">• Immissionsschutz• Verkehr• Schutzgut Boden, Wasser, Klima, Fauna und Flora <p>werden ebenfalls mit ausgelegt.</p>
<p>Der Geltungsbereich wird begrenzt westlich durch die Herrenlanke und östlich durch die Bahnlinie Rathenow - Brandenburg</p>	

Die öffentliche Auslegung findet vom **01.08.2017 bis 04.09.2017** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag

Dienstag

Freitag

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

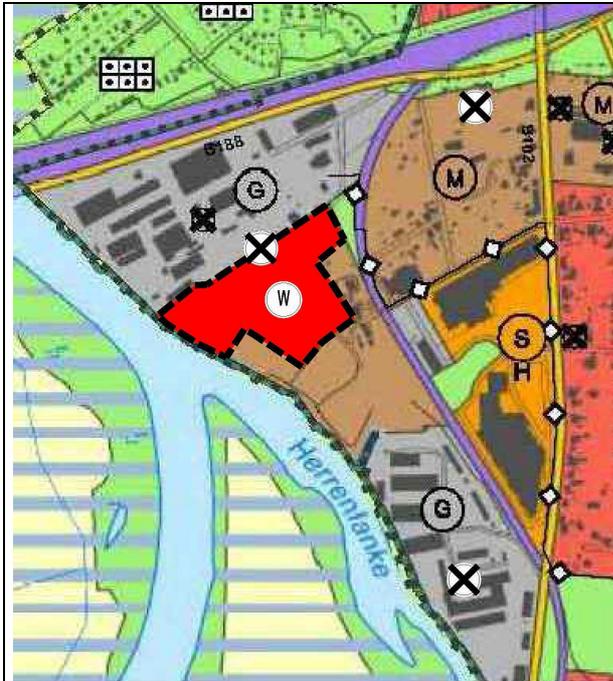
Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Herrenlanke Nord“ unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 06.07.2017

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger) bezüglich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB.



Die Stadt Rathenow bearbeitet zurzeit parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Herrenlanke Nord“ die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für das Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet.

Der Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen Bezug nehmend auf die Themenblöcke

- besonderer Artenschutz,
- Immissionsschutz,
- Naturschutz,
- Hochwasserschutz

werden ebenfalls ausgelegt.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Die öffentliche Auslegung findet vom **01.08.2017 bis 04.09.2017** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Freitag

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 06.07.2017

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan „Lange Pannen“ 2. Änderung Pl.Nr.010

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) bezüglich des Bebauungsplanes „Lange Pannen“ 2. Änderung Plannummer 010 nach § 3 Abs. 2 BauGB.

	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 05.07.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Lange Pannen“ 2. Änderung behandelt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen. Für das Planverfahren wurde ein Landschaftspflegerisches Fachgutachten. Dieses wird ebenfalls ausgelegt. Umweltbezogene Stellungnahmen bezugnehmend auf die Themenblöcke</p> <ul style="list-style-type: none">• Immissionsschutz• Verkehr• Schutzgut Boden, Wasser, Klima, Fauna und Flora <p>werden ebenfalls mit ausgelegt.</p>
<p>Das Plangebiet grenzt westlich an die Semliner Chaussee</p>	

Die öffentliche Auslegung findet vom **01.08.2017 bis 04.09.2017** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag	Dienstag	Freitag
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Lange Pannen“ 2. Änderung unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 06.07.2017

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger) bezüglich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB.



Die Stadt Rathenow bearbeitet zurzeit parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Lange Pannen“ 2. Änderung, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für das Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen Bezug nehmend auf die Themenblöcke

- besonderer Artenschutz,
- Immissionsschutz,
- Naturschutz,
- Hochwasserschutz

werden ebenfalls ausgelegt.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Die öffentliche Auslegung findet vom **01.08.2017 bis 04.09.2017** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Freitag

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 06.07.2017

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27])).

Die Erweiterung der Verkehrsfläche des Verbindungsweges zwischen der Kleinen Waldemarstraße und der Großen Hagenstraße

Gemarkung Rathenow Flur: 22 Flurstück: 385 und 386

erhält die Eigenschaft eines sonstigen öffentlichen Weges und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen nicht motorisierten Verkehr zur Verfügung gestellt. Dieser Weg erfüllt die Funktion eines Fuß- und Radweges.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow einzulegen.

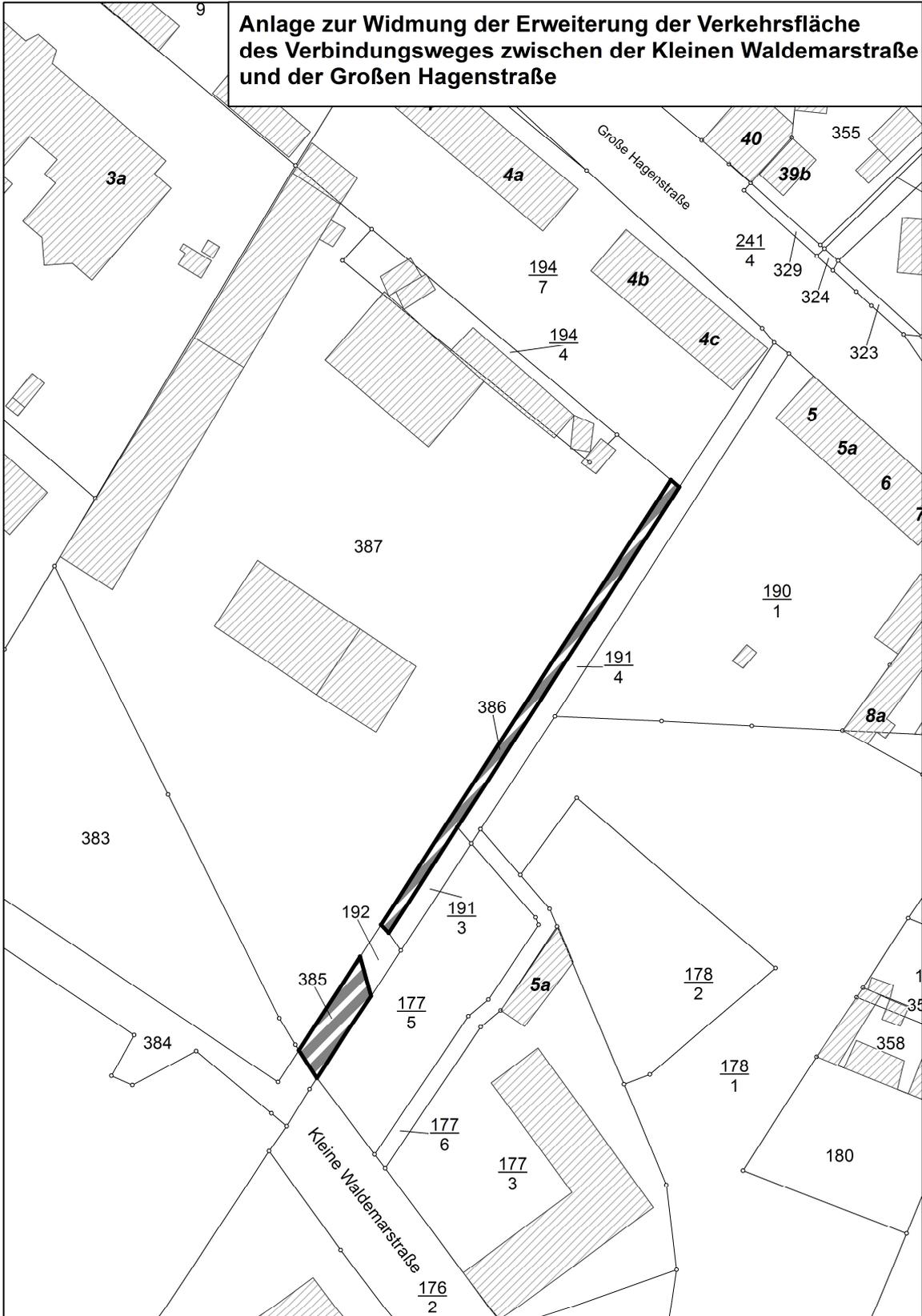
Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 11.07.2017

gez. Ronald Seeger

(Siegel)

**Anlage zur Widmung der Erweiterung der Verkehrsfläche
des Verbindungsweges zwischen der Kleinen Waldemarstraße
und der Großen Hagenstraße**



Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27])).

Die Erweiterung der Verkehrsfläche der Straße „Kleine Waldemarstraße“

Gemarkung Rathenow Flur: 22 Flurstück: 384 und 167/10 teilweise

erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow einzulegen.

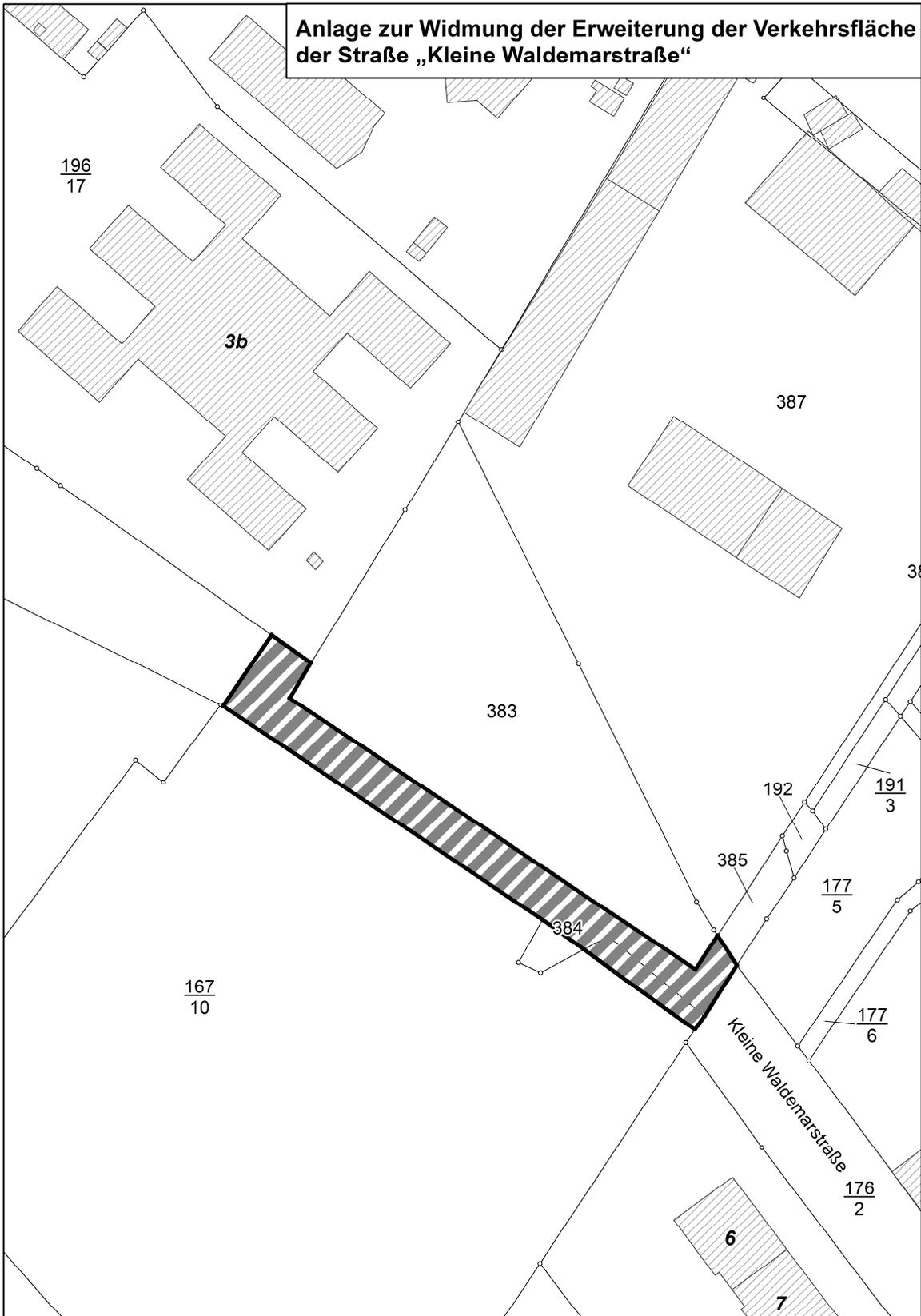
Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 11.07.2017

gez. Ronald Seeger

(Siegel)

Anlage zur Widmung der Erweiterung der Verkehrsfläche
der Straße „Kleine Waldemarstraße“



Ankündigung der geplanten Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße "Andreasstraße" in Rathenow

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27])).

die Widmung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Andreasstraße“ in der

Gemarkung Rathenow, Flur 24, Flurstück 76/0 teilweise

mit der Maßgabe einzuschränken, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf dieser Teilfläche der Straße eingestellt wird.

Die Widmung wird für diese Teilfläche der Gemeindestraße rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Ankündigung.

Rathenow, den 11.07.2017

gez. Ronald Seeger

(Siegel)

